OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701871/3/MZ

Datum:
Linz, 2. August 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Dr. R.U., pA X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.05.2022, GZ: VStV/921302040863/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes und des OÖ. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben, besagter Spruchpunkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wird abgewiesen. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von jeweils 30,- Euro (in Summe 60,- Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) vom 03.05.2022, GZ: VStV/921302040863/2021, wurde über die beschwerdeführende Partei (bP) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 24.11.2021, 15:30 Uhr
Ort: 4020 Linz, Promenade 24, vor dem Landhausdurchgang.
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben durch Abspielen von lauter Musik (Lieder gegen die Corona-Maßnahmen) einen polizeilichen Einsatz ausgelöst, da sich mehrere Personen dadurch gestört fühlten."

Die bP habe daher § 81 Abs 1 SPG übertreten, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 200,- EUR, EFS 5 Tage und 14 Stunden, verhängt wurde.

„2. Datum/Zeit: 24.11.2021, 15:38 Uhr
Ort: 4020 Linz, Promenade 24, vor dem Landhausdurchgang.
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie im Zuge der Amtshandlung einen Zeugen als Corona-Nazi beschimpften. und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das eine groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

Die bP habe daher § 1 Abs 1 Oö.PolStG übertreten, weshalb über sie gemäß § 10 Abs 1 lit a leg cit eine Geldstrafe in der Höhe von 150,- EUR, EFS 5 Tage und 20 Stunden, verhängt wurde.

„2. Datum/Zeit: 24.11.2021, 15:38 Uhr
Ort: 4020 Linz, Promenade 24, vor dem Landhausdurchgang.
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie im Zuge der Amtshandlung einen Zeugen mit „du Depp" beschimpften. und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das eine groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

Die bP habe daher § 1 Abs 1 Oö.PolStG übertreten, weshalb über sie gemäß § 10 Abs 1 lit a leg cit eine Geldstrafe in der Höhe von 150,- EUR, EFS 5 Tage und 20 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig Rechtsmittel und bringt wie folgt vor:
„(...)
Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!

Sämtliche in ihrer ‚Begründung' aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person treffen nicht zu!
Ich bin nicht bereit, ihre Straferkenntnis anzuerkennen und weise ihre Beschuldigungen bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück!
(...)
Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses sinnentleerten Verwaltungsstrafverfahrens! Werfen sie ihren Bescheid wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer, dort gehört er hin!
(...)
Zu guter Letzt: Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsfrei! Im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und sozialen körpernahen Kontakte! Ungetestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund (KG) und stelle somit KEINE Gefahr im epidemiologischen Sinn dar!
(...)
Wir dürfen der Polizei und den Behörden keinen wie auch immer gearteten Anlass geben, dass sie sich an die Umsetzung dieses UNRECHTS, sprich´ die COVID-19-Terrormaßnahmen-Verordnungen gegen die Österreichische Bevölkerung, gewöhnen und sich damit im Recht fühlen! Daher striktes und konsequentes Nicht-Einhalten der Maßnahmen und Aufruf zum Bruch dieser Unrechts-Verordnungen! Alles andere ist Selbstaufgabe und Unterstützung dieses kriminellen und asozialen Psychopathen—Wahnsinns! Wir sind keine Mitläufer und Mittäter!
Schließen Sie (...) sich der Widerstandsbewegung gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G- und Masken-Regime an, damit ihr anhaltender Sklaven- und Beamten-Gehorsam nicht zum Verbrechen wird!
(...)"

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden.

c.1) Feststellungen:

Die mehrfach einschlägig vorgemerkte bP hat am 24.11.2021 um 15:30 Uhr in 4020 Linz, Promenade 24, vor dem Landhausdurchgang, laut Lieder gegen die

Corona-Maßnahmen gefühlt, sodass mehrere sich gestört fühlende Personen die Polizei verständigt haben. Im Text der Lieder war unter anderem die Passage „schiebt euch die Spritze in den Arsch“ enthalten.

Am angeführten Tag um 15:38 Uhr hat die bP am angeführten Ort den Passanten O.E. „Corona-Nazi“ und „Depp“ genannt, während die herbei gerufenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wegen der lauten Musik eine Amtshandlung vornahmen.

Die bP hat ein monatliches Einkommen von 1.000,- EUR, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

c.2) Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird von der bP auch nicht substantiiert relativiert. Der Annahme der allseitigen Verhältnisse wurde von der bP nicht widersprochen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 190/2021, lautet:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden. …“

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 55/2018, lauten:

„§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
...
zu bestrafen."

b.1) Zu Spruchpunkt I:

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehört zum Wesen einer Ordnungsstörung, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (VwGH 26.2.1990, 89/10/0215). Soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs 1 SPG daher in einem Verhalten besteht, das (im der Entscheidung zugrundeliegendem Fall "lautes Kreischen und Schreien") zweifelsfrei ausschließlich als Lärmerregung zu qualifizieren ist, und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung im solcherart entwickelten Lärm erschöpft, fehlt dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen. Ein derartiges Verhalten unterfällt daher - soweit es nicht überdies zu Störungen der öffentlichen Ordnung geführt hat, die über das durch den bloßen Lärm zwangsläufig verursachte Aufsehen hinausgeht - ausschließlich den nach landespolizeilichen Vorschriften bestehenden Strafbestimmungen über ungebührliche Lärmerregung. Im konkreten Fall erschöpfte sich die der Beschuldigten zum Vorwurf gemachte Tathandlung nach dem - korrigierten - Spruch der Berufungsbehörde in dem "Anschreien" des amtshandelnden Organs. Damit unterfiel dieses Verhalten nicht der von der Behörde erster Instanz als Übertretungs- und Strafnorm herangezogenen bundesgesetzlichen Regelung des § 81 SPG, sondern wäre allenfalls nach landespolizeilichen Vorschriften zu verfolgen gewesen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272).

b.2) Der gegenständliche Fall gleicht dem höchstgerichtlich entschiedenen. Auch hier wurde der bP im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das Abspielen lauter Musik, als eine reine Lärmerregung, vorgeworfen. Die Konkretisierung, dass es sich um Lieder gegen die Corona-Maßnahmen gehandelt hat, lässt keinen Rückschluss auf eine darüber hinaus gehende Ordnungsstörung zu. Der Tatvorwurf hätte daher Lärmerregung nach den landesgesetzlichen Vorschriften sein müssen, weshalb der Spruchpunkt zu beheben ist.

b.3) Das Landesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die von der bP gespielte Musik ua die Wendung „schiebt euch die Spritze in den Arsch" enthalten hat. Wenn dies am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung eine Änderung herbeigeführt hat, unterfällt dies zweifellos dem Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG. Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses kann dies jedoch nicht entnommen werden.

c) Zu Spruchpunkt II:

Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Im gegenständlichen Fall steht außer Frage, dass die bP durch die von ihr erfolgten Beschimpfungen („Corona-Nazi“, „du Depp“) ein Verhalten gesetzt hat, welches gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstößt. So wurde vom Verwaltungsgerichtshof das Beschimpfen von Personen auf öffentlichen Straßen ebenfalls als Anstandsverletzung qualifiziert (vgl VwGH 22.3.1993, 91/10/0178, mwN). Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit ist dann erfüllt, wenn die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben ist (vgl VwGH 22.11.2016, Ra 2016/03/0095, mwN). Dass dies zur Tatzeit am genannten Tatort der Fall war, brauch nicht näher erläutert werden.

Der objektive Tatbestand ist sohin als erfüllt anzusehen, hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG zu verweisen.

Angesichts der Einkünfte der bP und mangels vorliegender Strafmilderungsgründe erachtet das Landesverwaltungsgericht die verhängte Strafe als angemessen, um die bP in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

d) Hinsichtlich des Beitrages zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist auf § 52 Abs 2 VwGVG zu verweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich

einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer